

**SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG FÜR DEN SENIORENBEIRAT
(SENIORENVERTRETUNGS-SATZUNG – SENBeiRS) vom 17.04.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	2
§ 1 Ziel	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 2a Seniorenbeauftragter.....	5
§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats bei der Mitwirkung in Gremien	5
§ 4 Zusammensetzung.....	6
§ 5 Amtszeit, Berufung & Auflösung.....	6
§ 6 Vorsitz	7
§ 7 Konstituierende Sitzung	7
§ 8 Geschäftsgang	8
§ 9 Inkrafttreten.....	9

PRÄAMBEL

Immer mehr Bürger der Stadt Münchberg erreichen ein hohes Lebensalter. Diese Entwicklung verändert das städtische Leben und verdeutlicht die Notwendigkeit, den Interessen und Anliegen älterer Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Stadt Münchberg unterstützt die aktive Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Stadt und fördert das solidarische Miteinander der Generationen.

Ziel ist es, Lebensbedingungen zu sichern und weiterzuentwickeln, die eine möglichst lange Selbständigkeit ermöglichen sowie Würde, Schutz und gesellschaftliche Teilhabe im Alter gewährleisten. Dazu gehören insbesondere erreichbare Angebote, barrierearme Information und verlässliche Unterstützungs- und Begegnungsstrukturen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen.

Die Stadt Münchberg versteht Seniorenpolitik zugleich als Querschnittsaufgabe. Viele Themen – wie Mobilität, Barrierefreiheit, Daseinsvorsorge, soziale Teilhabe und Unterstützung – betreffen Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und stehen in engem Zusammenhang mit den Handlungsfeldern Kinder/Familie sowie Inklusion. Eine koordinierte und vernetzte Vorgehensweise ist deshalb erforderlich.

Um diese Ziele zu erreichen, hält die Stadt Münchberg die Mitwirkung älterer Menschen an der kommunalen Willensbildung und an Entscheidungsprozessen für unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 die Grundlage für eine kommunale Seniorenvertretung geschaffen und erstmals zusätzlich zur Seniorenbeauftragten ein Seniorenbeirat für die jeweilige Amtsperiode des Stadtrates bestellt. Der Seniorenbeirat der Stadt Münchberg setzt sich aktiv für die Interessen älterer Menschen ein, bündelt Anliegen, entwickelt Vorschläge und weist politische Gremien, Verwaltung sowie andere Institutionen auf spezifische Bedarfe hin. Er arbeitet dabei mit örtlichen Akteuren zusammen und trägt zur Vernetzung innerhalb der Kommune sowie im überörtlichen Kontext bei.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl.S.637), gemäß Beschluss des Stadtrats vom 16.04.2026 folgende Satzung:

§ 1 Ziel

- (1) Die Stadt Münchberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der älteren Generation sowie der Menschen mit Behinderungen einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Münchberg und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren in Münchberg. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
- (2) Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Anliegen:
 - a) Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes

- b) Sicherung von Unabhängigkeit und Mobilität im Alter, um Senioren sowie Menschen mit Behinderung möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
 - c) In allen Lebenslagen älteren Menschen und Menschen mit Behinderung die erforderlichen Hilfen und sozialen Kontakte ermöglichen
 - d) Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
 - e) Das ehrenamtliche Engagement der Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken
 - f) Vernetzung vorhandener Strukturen der Seniorenarbeit
 - g) Bildung für das Altern und im Alter fördern
 - h) Planung, Koordinierung und Verwirklichung von Angeboten und Maßnahmen für ältere Menschen
 - i) Ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit
 - j) Begleitung der örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege
 - k) Lebensphasenübergreifende Teilhabeplanung und Vernetzung der Handlungsfelder Kinder/Familie, Inklusion und Seniorenarbeit, insbesondere durch Kooperation mit örtlichen Akteuren und der kommunalen Politik
 - l) Förderung einer barrierearmen Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Angeboten, Ansprechpartnern und Beteiligungsmöglichkeiten
- (3) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative weiterentwickeln.
- (4) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Ersten Bürgermeister, den Stadtrat wie auch Organisationen, Vereine sowie Träger von Altenhilfe und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Der Erste Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben in Seniorenbelangen betrauen beziehungsweise den Seniorenbeirat anhören.

§ 2a Seniorenbeauftragter

- (1) Die Stadt Münchberg bestellt einen Seniorenbeauftragten als zentrale Ansprechperson für Anliegen älterer Menschen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte wirkt als Schnittstelle zwischen Bürgerschaft, Seniorenbeirat, Stadtverwaltung und Stadtrat. Er sammelt Anregungen, Hinweise und Bedarfe und bringt diese in den Seniorenbeirat ein.
- (3) Der Seniorenbeauftragte unterstützt die Vernetzung mit örtlichen Akteuren sowie die Zusammenarbeit mit überörtlichen Strukturen.
- (4) Der Seniorenbeauftragte nimmt seine Aufgabe im Rahmen der Seniorenvertretung ehrenamtlich und weisungsungebunden wahr.

§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirats bei der Mitwirkung in Gremien

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu allen, die Senioren betreffenden, Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte sollen von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.
- (5) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Ersten Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Münchberg in angemessener Frist zu behandeln.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus dem Seniorenbeauftragten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Seniorenbeauftragte soll in der Regel den Vorsitz im Seniorenbeirat wahrnehmen (Personalunion). Eine getrennte Besetzung von Seniorenbeauftragtem und Vorsitz ist zulässig
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist nur als Bürger der Stadt Münchberg und nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Es darf kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Münchberg bestehen. Weiterhin ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Münchberg und/oder dem Kreistag des Landkreises Hof nicht möglich.
- (3) Als beratende Mitglieder können hinzugezogen werden:
 - a) Erster Bürgermeister der Stadt Münchberg
 - b) Referenten des Stadtrates
 - c) Vertreter der Stadtverwaltung Münchberg
 - d) Vertreter der örtlichen Vereine, Einrichtungen und Verbände

§ 5 Amtszeit, Berufung & Auflösung

- (1) Die Amtszeit der Beiräte entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig. Rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtsperiode werden über eine geeignete Veröffentlichung der Stadt Münchberg Bürger eingeladen, ihre Kandidatur für den Seniorenbeirat anzumelden oder Vorschläge einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürger der Stadt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso können Vereine und Verbände Vertreter für den Seniorenbeirat vorschlagen.
- (3) Die Berufung in den Seniorenbeirat kann von der Stadt Münchberg aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

- (5) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich und weisungsungebunden ausgeübt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst werden.
- (7) Die Auflösung kann vom Seniorenbeirat mit einer einfachen Mehrheit beantragt werden.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen, der Stadt Münchberg, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit. Er leitet die Sitzungen und koordiniert die Geschäftsabläufe des Seniorenbeirats.
- (3) Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat. Der Jahresbericht soll insbesondere enthalten:
 - (a) Schwerpunktthemen,
 - (b) wesentliche Aktivitäten/Kooperationen,
 - (c) Handlungsbedarfe und Empfehlungen für das Folgejahr.
- (4) Soweit der Seniorenbeauftragte nicht zugleich Vorsitzender ist, stimmen sich Vorsitz und Seniorenbeauftragter über die laufende Agenda, Außenkommunikation und die Zuleitung von Anliegen an Verwaltung und Stadtrat ab.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Erste Bürgermeister der Stadt Münchberg ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Stadtrat zu erfolgen. Der Erste Bürgermeister führt die Wahl des Vorsitzenden durch (es sei denn, der Seniorenbeauftragte übernimmt automatisch den Vorsitz in Personalunion).

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Beifügen einer vorläufigen Tagesordnung. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen. Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen einsetzen; über Ergebnisse ist dem Seniorenbeirat zu berichten.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (8) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung der Aufgabe von der Stadtverwaltung der Stadt Münchberg unterstützt.
- (9) Die Stadt Münchberg stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

- (10) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Münchberg im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (11) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates. Auslagen werden erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

STADT MÜNCHBERG

Münchberg den 17.04.2026



Christian Zuber

Erster Bürgermeister

